



Jugendordnung des „SV Wacker Obercastrop 29/65 e.V.“

§1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des SV Wacker Obercastrop 29/65 e.V. sind alle jugendlichen Mitglieder, die gewählten Mitarbeiter/innen, sowie Trainer und Betreuer der Jugendabteilung.

§2 Aufgaben

Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der Jugendabteilung sind insbesondere:

1. Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
2. Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
3. Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft
4. Entwicklung neuer Formen des Sportes, der Bildung und zeitgemäßer Gesellung
5. Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen
6. Pflege der internationalen Verständigung

§3 Organe

Organe der Jugendabteilung des SV Wacker Obercastrop 29/65 e.V. sind der Vereinsjugendtag und der Vereinsjugendausschuss, bestehend aus dem Jugendvorstand und dem Elternbeirat

§4 Vereinsjugendtag

1. Es gibt ordentliche und außerordentliche Vereinsjugendtage. Sie sind das höchste Organ der Jugendabteilung des SV Wacker Obercastrop 29/65 e.V. Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung.
2. Aufgaben der Vereinsjugendtage sind:
 - Festlegen der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses
 - Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses
 - Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes
 - Entlastung des Vereinsjugendausschusses durch Kassenprüfer des Hauptvereins
 - Wahl des Vereinsjugendausschusses
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
3. Der ordentliche Vereinsjugendtag findet jeweils im ersten Quartal des Jahres statt, aber spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung des Hauptvereins. Er wird vom/von den Vorsitzenden des Jugendausschusses zwei Wochen vorher schriftlich oder durch Aushang unter der Tagesordnung einberufen.
4. Ein außerordentlicher Jugendtag findet statt, wenn das Interesse der Vereinsjugend es erfordert oder wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Jugendausschuss beantragt.
5. Der Vereinsjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
7. Die Mitglieder der Jugendabteilung haben Stimmrecht.
8. Die Mitglieder der Jugendabteilung, die im laufenden Jahr das 12. Lebensjahr erreichen, haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§5 Vereinsjugendausschuss

1. Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:
 - Jugendleiter, Geschäftsführer, Kassierer und der Stellvertreter/innen.
 - fünf Elternbeiräten
2. Der Jugendleiter ist Vorsitzender des Vereinsjugendausschusses. Dieser vertritt die Interessen der Jugendabteilung und ist Mitglied des Vereinsvorstandes.
3. Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden vom Vereinsjugendtag für 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.
4. In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.
5. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
6. Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom Jugendleiter eine Sitzung binnen 14 Tagen einzuberufen.
7. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.
8. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Arbeitskreise bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.
9. Der Vereinsjugendausschuss ist berechtigt, bei Ausscheiden eines Ausschussmitgliedes bis zum nächsten Vereinsjugendtag ein anderes Vereinsmitglied einzusetzen.

§6 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

29/65